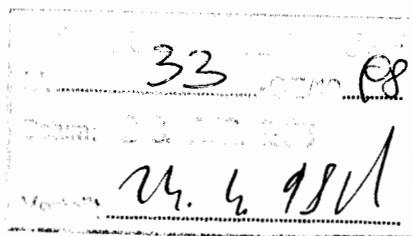


**Hochschule für  
angewandte Kunst  
in Wien**

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen  
Vorsitzende: Mag. Gloria Withalm  
Stellv. Vorsitzende: Dipl.Ing. Maria Auböck

Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

**Betrifft:** Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste KUOG  
Begutachtungsentwurf  
Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Hochschule für  
angewandte Kunst in Wien  
GZ 62.204/7-I/B/5B/98



Wien, 1998 04 20

Sehr geehrte Damen und Herren,

*G. Schiefbeck*

der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien hat in der seiner 3. ordentlichen Sitzung am 31. März 1998 den o.a. Begutachtungsentwurf einer eingehenden Diskussion unterzogen und einstimmig eine Stellungnahme beschlossen, die wir Ihnen in 25-facher Ausfertigung in der Beilage übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gloria Withalm  
(Vorsitzende)

Beilage: lt. Brief

**Hochschule für  
angewandte Kunst  
in Wien**

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen  
Vorsitzende: Mag. Gloria Withalm  
Stellv. Vorsitzende: Dipl.Ing. Maria Auböck

**Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG)  
Stellungnahme des Arbeitskreises der HSAK zum Begutachtungsentwurf  
(GZ 62.204/7-I/B/5B/98)**

**A. Allgemein**

Das KUOG stellt für die Kunsthochschulen den zentralen Schritt bei der Autonomisierung dar und ist für eine zukunftsorientierte Neuorganisation unabdingbar. Gemeinsam mit der Novelle des UniStG werden damit erstmals alle Universitäten gleichartige Organisationsstrukturen und Studienbedingungen erhalten. Vorliegender Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste ist begrüßenswert und positiv zu beurteilen. Erstmals ist im Bereich der zukünftigen Universitäten der Künste durch die Wählbarkeit in/als Organe des akademischen Mittelbaus eine Demokratisierung der akademischen Organe gegeben.

- Negativ angemerkt sei zu Beginn bereits der Vorschlag den Lehrbeauftragten, die mit Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach betraut wurden, die Mitwirkungsrechte nicht zuzugestehen. Hier wird die Gruppe der Lehrbeauftragten in zwei Gruppen gespalten, jene mit und jene ohne demokratische Mitbestimmungsrechte. Wir lehnen diese Vorgangsweise ab und fordern aus demokratiepolitischen Gründen, das Mitwirkungsrecht für alle Lehrbeauftragten. Angesichts der Tatsache, daß der akademische Mittelbau an den sechs österreichischen Kunsthochschulen zur Hälfte aus Personen mit Dienstverhältnis (Univ.Ass., Bundeslehrer etc.) und zur anderen Hälfte aus Personen ohne Dienstverhältnis besteht, also Lehrbeauftragten, zeigt welcher wesentlicher Bestandteil die Gruppe der Lehrbeauftragten in der Organisation der Kunsthochschulen ist. Außerdem wird hier das Bestreben der Kunsthochschulen gleichberechtigte Universitäten zu werden ad absurdum geführt, wenn ausgerechnet die Lehrbeauftragten aus wissenschaftlichen Fächern kein aktives und passives Wahlrecht haben und hier ein Ungleichgewicht zwischen künstlerisch und wissenschaftlich hergestellt wird.
- Negativ zu beurteilen ist auch die, gegenüber dem UOG 93 vorgenommene Änderung bezüglich der Entsendungsmodalitäten in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Hier wird der Modus der Wahl festgelegt und nicht mehr jener der Entsendung.
- Im Gegensatz zum UniStG ist dieses Gesetz nicht geschlechtsneutral formuliert, die weiblichen Formen tauchen nur in den Überschriften auf. Im Sinne der Gleichbehandlung ist daher zu fordern, daß sowohl weibliche wie männliche Formen verwendet werden. Das immer wieder angeführte Gegenargument, die Lesbarkeit sei durch die Verwendung beider Formen stark beeinträchtigt wird in dem diesbezüglich vorbildlich geschriebenen UniStG zur Gänze entkräftet.

Oskar Kokoschka-Platz 2 • A-1010 Wien  
tel: +43-1-71133-342 • fax: +43-1-71133-310  
e-mail: gloria.withalm@hermes.hsak.ac.at

## **B. Entwurf – einzelne Paragraphen**

Es folgt die detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen, Änderungen sind kursiv gedruckt:

### **I. Abschnitt**

#### **Geltungsbereich**

##### **§ 6 Z 6**

Im Geltungsbereich werden die neuen Bezeichnungen der Universitäten der Künste festgelegt. Systemfremd ist hier die Beibehaltung der Bezeichnung „Akademie der bildenden Künste“ Dies ist zu ändern in

*„Universität für bildende Kunst in Wien“*

#### **Satzung**

##### **§ 8 Abs. 2 Z 6**

Es wird ausdrücklich begrüßt, daß der *Frauenförderplan* bereits in den Satzungen geregelt wird. Es ist dies eine Verbesserung und Klarstellung gegenüber dem UOG 1993.

##### **§ 8 Abs. 2 Z 12**

Bei den unter Ziffer 12 angeführten Evaluierungsmaßnahmen ist lediglich der Bereich Forschung und Lehre angeführt. Eingefügt werden soll hier

*„Forschung, Lehre und Erschließung der Künste“.*

#### **Begründung:**

Die in den Diskussionen angeführte Begründung, die Erschließung der Künste sei nicht evaluierbar ist nicht haltbar. In allen Verfahren der Vertragsverlängerung bzw Überleitung des künstlerischen Personals an Hochschulen künstlerischer Richtung ist die Erschließung der Künste evaluierter Bestandteil (siehe BDG, VBG) und zählt überdies zu den Dienstpflichten. Darüber hinaus ist die Erschließung der Künste für das künstlerische Personal aller Kategorien an Hochschulen künstlerischer Hochschulen bei der Personalaufnahme evaluiertes Kriterium. Da also im Bereich des Dienstrecht die Erschließung der Künste Evaluierungskriterium ist, ist es schlüssig dieses auch in die organisationsrechtlichen Evaluierungsmaßnahmen aufzunehmen. Es sei auch darauf verwiesen, daß in § 19 Abs 1 künstlerische Arbeiten Bestandteil des Arbeitsberichtes der Institute/Institutsvorstände sind.

#### **Allgemeine Bestimmungen Kollegialorgane**

##### **§ 15 Abs. 1 Z 1**

*„...Wahlversammlungen sämtlicher Angehöriger der jeweiligen Personengruppe...“*

Aufgrund der Personalstruktur zum Beispiel an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien (dann Universität für angewandte Kunst in Wien) können hinsichtlich der Wahlversammlungen Probleme auftreten. Es ist durchaus möglich, daß nach der Konstituierung der neuen Institute nur ein oder gar kein Angehöriger der jeweiligen Personengruppe (z.B. Allgemeine Universitätsbedienstete) im Institut vertreten ist. Es ist daher eine Modalität in der Wahlordnung für

diesen Fall festzulegen, um ein ordnungsgemäßes Zustandekommen der Kommissionen zu gewährleisten. So könnte zum Beispiel eine größere Wahlversammlungszusammensetzung festgelegt werden.

### **§ 16 Abs. 5**

Dieser Absatz ist aus demokratischen Erwägungen *ersatzlos zu streichen*.

### **Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen**

#### **(Evaluierung in Forschung, Lehre und *Erschließung der Künste*)**

In die Überschrift des § 19 ist der Terminus „*Erschließung der Künste*“ einzufügen. Hier werden in § 19 Abs. 1 sehr wohl künstlerische Arbeiten etc. als Teil der Arbeitsberichte aufgezählt und somit wird auch hier Evaluierung der Erschließung der Künste durchgeführt.

## **II. Abschnitt**

### **Universitätsangehörige**

#### **§ 20 Abs. 2 Z 1 lit. f**

Die Schwierigkeiten, eine zutreffende Bezeichnung für die unter lit. f genannten Personen zu finden, kann nicht durch den Begriff „Universitätslektoren“ gelöst werden. Dieser Begriff, der für Lehrbeauftragte verwendet wird, die zum Beispiel den Titel Universitätslektor/In führen dürfen, umfaßt lediglich die Lehre und keine weiteren Bereiche.

Analog zu UOG 1993 soll daher weiter der Begriff „*Universitätsassistenten/Universitätsassistentinnen*“ verwendet werden.

#### **§ 20 Abs. 2 Z 2**

Es ist sinnvoller, Funktion und Gruppenzuordnung der „Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb“ der Gruppe den „Universitätslektoren“ gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. f (bzw. nach Änderung der Bezeichnung „*Universitätsassistenten/Universitätsassistentinnen*“) zuzuordnen. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb wie in § 33 angeführt, sind eine Personalkategorie, die sich angesichts der Übergangsbestimmungen in § 71 Abs 2 Z. 7 und Z. 11 als obsolet erweist.

§ 71 Abs 2 Z. 7 regelt die Übergangsbestimmungen für Beamte und Vertragsbedienstete des Höheren Dienstes gemäß § 13 Abs 2 KHOG. Sie sollen dem Entwurf folgend auf jeden Fall als Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb gelten Anders hingegen in § 71 Abs 2 Z. 11, da wird die Übergangsbestimmung vom AOG ins KUOG geregelt wobei es hier die Möglichkeit gibt, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 33 zu werden oder Universitätslektor im Sinne des § 30.

Beleuchtet man die Arbeitsbereiche, so kann gesagt werden, daß zum Beispiel die an der Hochschule für angewandte Kunst beschäftigten Beamten und Vertragsbedienstete des Höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung durchaus jene Tätigkeiten erfüllen (zum Beispiel Lehre durch Lehraufträge) die denen der Gruppe der Universitätslektoren gleich sind.

Es ist daher sinnvoll, die Kategorie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb wie in § 33 angeführt aufzulösen und diese Personengruppe je nach dem den Universitätslektoren oder der Allgemeinen Verwaltung zuzuordnen.

**§ 20 Abs 2 Z. 2 ist daher zu streichen**

#### **§ 20 Abs. 4**

Hier wird unter anderem die organisationsrechtliche Zugehörigkeit der Universitätsangehörigen vorgenommen. Der Absatz muß lauten:

„(4) Zur organisationsrechtlichen Personengruppe der Universitätsprofessoren **und Universitätsprofessorinnen** zählen die Universitätsprofessoren **und Universitätsprofessorinnen** gemäß Abs. 2 Z. 1 lit. a. Zur organisationsrechtlichen Personengruppe des akademischen Mittelbaus zählen die Universitätsdozenten **und Universitätsdozentinnen** gemäß Abs 2 Z. 1 lit. e, die **Universitätsassistenten und Universitätsassistentinnen** gemäß Abs 2 Z. 1 lit. f, die Lehrbeauftragten gemäß Abs 2 Z. 1 lit g.“

**(Die Einschränkung auf die Lehrbeauftragten mit künstlerischen Fächer ist zu streichen, sowie die Mitarbeiter im Kunst- Forschungs- und Lehrbetrieb, da diese als Kategorie gestrichen sind.)**

#### **Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen**

##### **§ 22 Abs. 2**

Nach „..., die künstlerische Lehre“ ist der Klammerzusatz „(als „Meisterklasse“, „Meisterschule“ oder „Klasse künstlerischer Ausbildung“)“ **ersatzlos zustreichen**.

#### **Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen**

##### **§24 Abs. 4**

Hier muß es heißen:

„Diesem Vorschlag sind die Protokolle über die Debatte in der Berufungskommission und die vollständige Liste der Bewerber samt deren Beurteilung durch die Berufungskommission **anzuschließen**.“

##### **§ 24 Abs. 6**

Wir begrüßen ausdrücklich diesen im Sinne der Frauenförderung aufgenommenen Paragraph/Absatz. Sinnvoll erscheint uns jedoch, daß das **Universitätskuratorium mindestens zwei fach einschlägige GutachterInnen zu bestellen hat** und diese Gutachten Grundlage der Entscheidung sind.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Notwendigkeit diese Bestimmung mit der im B-GBG § 42 festgelegten 40%-Bestimmung zu koppeln.

##### **§ 24 Abs. 8**

Vorliegender Entwurf sieht für den Fall der besonderen Berufungskommission eine Entsendung der Studierenden durch die Österreichische Hochschülerschaft vor, für alle anderen

VertreterInnen jedoch eine Entsendung durch die Rektorenkonferenz. Hier werden zwei gänzlich verschiedene Organe zusammengefügt – einerseits gesetzliche Vertretung einer Personengruppe, und andererseits ein übergeordnetes Vertretungsorgan!

Die Bestellung der Vertreter der Universitätsprofessoren sowie die Vertreter des akademischen Mittelbaus sollen von den jeweiligen Vertretungsorganen vorgenommen werden.

#### **§ 24 Abs. 10**

Hier ist ein analoges Vorgehen zu UOG 1993, § 23 Abs. 6 vorletzter Satz (*Festlegung durch Universitätskollegium, wer beizuziehen ist*) sinnvoll. Es kann sonst hier gegebenenfalls die Unvereinbarkeit auftreten, daß der Institutsvorstand über seinen eigenen Nachfolger oder Nachfolgerin Berufungsverhandlung führt. Um dies auszuschließen soll hier analog zum UOG 1993 vorgegangen werden.

#### **Gastprofessoren/Gastprofessorinnen**

##### **§ 26 Abs. 1**

Hier ist einzufügen:

„Die Bestellung darf *an der jeweiligen Universität* für höchstens zwei Jahre erfolgen.“  
Dadurch ist gewährleistet, daß GastprofessorInnen an anderen österreichischen Universitäten lehren können.

*Universitätsassistenten/Universitätsassistentinnen* statt  
Universitätslektoren/ Universitätslektorinnen

##### **§ 30**

#### **Lehrbeauftragte**

##### **§ 31 Abs. 4**

Hier sollte analog UOG 1993 § 30 (4) vorgegangen werden. Der „Institutsvorstand“ soll gestrichen werden. Betrachtet man § 42 Abs. 2 Z. 3 (Aufgaben des Studiendekans), so ist dort der Institutsvorstand nicht berücksichtigt. Der Absatz müßte daher lauten

„(4) *Die Betrauung einer Person mit einem Lehrauftrag erfolgt durch den Studiendekan auf Vorschlag oder nach Anhörung der Studienkommission.*“

##### **§ 31 Abs. 5**

Lehrveranstaltungen sollten jedenfalls einer Studienrichtung zugeordnet werden. Diese Bestimmung die auch im UOG 1993 existiert ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Es bleibt unklar welche Lehrveranstaltungen damit gemeint sein könnten. Grundsätzlich ist jedoch anzustreben, daß jede Lehrveranstaltung für eine Studienrichtung/ein Studium anrechenbar ist.

**§ 31 Abs. 7**

Die Differenzierung in „Lehrbeauftragte, die mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen Fach betraut wurden“ und andere ist strikt abzulehnen.

Grundlegende demokratische Rechte wie das aktive und passive Wahlrecht sind unteilbar und nicht an sekundäre Zusatzmerkmale zu binden. Erneut wird hier die Trennung in den bevorzugten künstlerischen Unterricht und die Abwertung der wissenschaftlichen Fächer vorgenommen.

***Hier ist das Wahlrecht für alle Lehrbeauftragten gefordert.***

**Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb****§ 33**

Siehe Anmerkungen zu § 20 Abs. 2 Z 2. Dieser Paragraph ist ***ersatzlos zu streichen***.

**Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit****§ 37 Abs. 3**

Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sollen ebenso wie andere Universitätsangehörige Mitwirkungsrechte bei der Willensbildung der Kollegialorgane haben. Es ist daher auch für die das volles Wahlrecht zu fordern. Überdies müssen sie in § 20 Abs. 2 Aufnahme finden um als Universitätsangehörige zu gelten. Je nach dem im Dienstvertrag vereinbarten Aufgaben ist der/die Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit dem akademischen Mittelbau oder den Allgemeinen Verwaltungsbediensteten zuzuordnen.

**Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen****§ 39 Abs. 3**

Wir begrüßen, daß die Konstituierung der Arbeitskreise an den Univesitäten der Künste analog jener an den Universitäten erfolgen soll. Allerdings besteht weiterhin eine Diskrepanz zwischen den Bestimmungen im UOG 1993 und jenen im KUOG-Entwurf:

Im Sinne einer völligen Angleichung und mit Blick auf die Gefahr von neuen Rechtsunsicherheiten sollte das Universitätskollegium – wie im UOG 1993 – die Mitglieder entsenden.

In § 39 Abs. 3 ist daher die Formulierung „zu wählen“ durch die Formulierung „***zu entsenden***“ zu ersetzen. Der zweite und dritte Satz sollte daher lauten:

„Nach Maßgabe der in der Satzung festgesetzten Anzahl ist vom Universitätskollegium aus dem Kreis aller Angehörigen der betreffenden Universität der Künste die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in diesen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ***zu entsenden***. Das Universitätskollegium hat die Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ***zu entsenden***.“

**§ 40 Abs. 2**

Vermutlich handelt es sich bei einigen der angeführten Paragraphen um einen Verweisfehler (§ 29 regelt z.B. die Verleihung der Lehrbefugnis).

Jedenfalls ist durch die Verweise sicherzustellen, daß dem Arbeitskreis alle Personalentscheidungen vor deren Vollziehung zur Kenntnis gebracht werden: sowohl ***alle Kategorien von***

*Dienstverhältnissen* bzw. sonstige Rechtsverhältnisse bei allen Angehörigen der Universität als auch die Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen (*Lehrbeauftragte*) müssen der Kontrolle durch den Arbeitskreis unterliegen.

### III. Abschnitt

#### Studienkommission und Studiendekane

##### Studienkommission

###### § 41 Abs. 8

Es handelt sich offensichtlich um einen Verweisfehler, richtig muß es heißen

„... daß die Vertreter gemäß *Abs. 4 Z. 1 und 2* auf einem ...“

###### § 41 Abs. 11

Angesichts der bevorstehenden Autonomie bei der Erstellung der Studienpläne in der Novelle zum UniStG scheint die Übernahme der Bestimmung über die Gesamtstudienkommissionen aus dem UOG 1993 nicht zielführend.

*Absatz 11 ist daher ersatzlos zu streichen.*

### IV. Abschnitt

#### Institute

##### Begriffsbestimmung und Errichtung

###### § 43 Abs. 1

Da die Errichtung von vielen, sehr kleinen Instituten sicher nicht wünschenswert ist, sollte der erste Satz in Anlehnung an das UOG 1993 durch eine Einfügung wie folgt geändert werden:

„Institute sind Organisationseinheiten der Universität der Künste zur Durchführung von Aufgaben in der Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, *wobei größere Einheiten anzustreben sind.*“

### VI. Abschnitt

#### Universitätsleitung

##### Organe

###### § 50 Abs. 1 Z. 4

Gemäß der gewünschten Änderung in § 40 muß Z. 4 lauten:

„4. *Entsendung* der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;“

**§ 50 Abs. 3**

Da die Zahl der VertreterInnen des akademischen Mittelbaus und der Studierenden *relativ* festgelegt ist („*in halber Anzahl*“), sollten auch die VertreterInnen der Gruppe der allgemeinen Universitätsbediensteten in einer relativen Mitgliederzahl gewählt werden. Wünschenswert wäre auch hier die Bestimmung:

*„... in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z. 1.“*

**§ 50 Abs. 5**

In Anbetracht der relativen Kleinheit einiger Universitäten der Künste sollte hier eine eindeutige Unvereinbarkeit festgelegt werden. Es wäre daher ein dritter Satz anzufügen:

*„Diese Funktionsträger sind daher als ordentliche Mitglieder des Universitätskollegiums auszuschließen.“*

**Wahl des Rektors/der Rektorin****§ 52 Abs. 3**

In Analogie zur begrüßenswerten Bestimmung im Berufungsverfahren von ProfessorInnen (§ 24 Abs. 6), wäre auch hier folgende Anfügung wünschenswert:

*„Enthält der Wahlvorschlag des Universitätskollegiums nicht wenigstens eine Frau, so bedarf er der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder eines Gutachtens des Universitätenkuratoriums, daß der Wahlvorschlag die drei am besten geeigneten Bewerber beinhaltet.“*

**§ 52 Abs. 4**

Die insgesamt Funktionszeit eines Rektors/einer Rektorin sollte limitiert werden, Der letzte Satz sollte daher lauten:

*„Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.“*

**§ 52 Abs. 7**

Auch an den Universitäten der Künste sollten für den Rektor/die Rektorin dieselben Unvereinbarkeiten wie im UOG 1993 gelten. Abs. 7 sollte daher lauten:

*„Der Rektor darf nicht gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden des Universitätskollegiums, eines Studiendekans oder eines Institutsvorstands ausüben und darf nicht ordentliches Mitglied im Universitätskollegium sein.“*

**Vizerektoren/Vizerektorinnen****§ 53 Abs. 3**

Auch die insgesamt Funktionszeit des Vizerektors/der Vizerektorin sollte limitiert sein. Es wäre daher folgender zweite Satz einzufügen:

*„Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.“*

#### § 53 Abs. 4

Die Regelung der grundlegenden Unvereinbarkeit von Funktionen sollte nicht erst in der Satzung einer Universität der Künste getroffen werden. Der zweite Satz ist daher durch folgende Formulierung zu ersetzen:

*„Der Vizerektor darf nicht gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden des Universitätskollegiums, eines Studiendekans oder eines Institutsvorstands ausüben und darf nicht ordentliches Mitglied im Universitätskollegium sein.“*

### IX Abschnitt

#### Akademische Ehrungen

##### § 65 Abs. 1

Da in den derzeit in Begutachtung stehenden Gesetzen die Gleichstellung *aller* Universitäten erklärtes Ziel ist, sollten die Universitäten der Künste auch das Recht erhalten, Ehrendoktorate zu verleihen. § 65 Abs. 2 sollte daher lauten:

*„Die Universität der Künste ist berechtigt, Ehrendoktorate, den Titel eines Ehrenmitglieds sowie Ehrenzeichen zu verleihen.“*

##### § 65 Abs. 2

Daher ist § 65 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut abzuändern:

*„Das Universitätskollegium hat im Rahmen der Satzung die Voraussetzung für die Vergabe und den Widerruf **des Ehrendoktorats und** des Titels eines Ehrenmitglieds sowie die Arten von Ehrenzeichen zu regeln.“*

### XII. Abschnitt

#### Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Vollziehung

##### § 71 Abs. 2 Z. 7

In Weiterführung der gewünschten Streichung der Personengruppe der „Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb“ sollte diese Bestimmung wie folgt lauten:

*„7. die Beamten und Vertragsbediensteten des Höheren Dienstes gemäß § 13 Abs. 2 KHOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsassistenten im Sinne des § 30 dieses Bundesgesetzes;“*

[Für den Fall, daß diese Personengruppe weiter erhalten bleibt, sollte wenigstens in Analogie zu dem Übergangsbestimmungen des UOG 1993 sowie der Bestimmungen in § 71 Abs. 2 Z. 11 die automatische Zuordnung ausgeschlossen werden, da sie nicht in allen Fällen dem tatsächlichen Tätigkeitsprofil entspricht. § 71 Abs. 2 Z. 7 sollte daher in diesem Fall lauten:

*„7. die Beamten und Vertragsbediensteten des Höheren Dienstes gemäß § 13 Abs. 2 KHOG gelten organisationsrechtlich nach Maßgabe der Entscheidung des Rektors aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben als Universitätsassistenten im Sinne des § 30 dieses Bundesgesetzes oder als Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 33 dieses Bundesgesetzes;“]*

**§ 71 Abs. 2 Z. 11**

In Anbetracht der Bestimmungen dieses Gesetzes über das Personal der Bibliotheken und dessen Aufgaben sollten die MitarbeiterInnen gemäß § 9 Z. 2a AOG der Gruppe der *Allgemeinen Universitätsbediensteten* zugeordnet werden.

